

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Marketing und Vertrieb
Kundenservice

kundenservice@bev.gv.at
+43 1 211 10-822160
Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien

UID: ATU384 732 00
CID: AT28 HFM0 0000 0025 36
IBAN: AT95 0100 0000 0519 0001
BIC: BUNDATWW

Verpflichtungserklärung Adressregister Auftragnehmer

I. Allgemeines

1. Dem/der Datennutzer/in.....

wurde vom BEV das Recht zur Nutzung folgender Daten für folgende Zwecke erteilt:

.....
.....
.....

2. Die Fa.....

ist als Auftragnehmer des/der Datennutzers/in tätig.

Zur Abwicklung des Auftrages (Beschreibung)

.....
.....
.....

ist die Verwendung von folgenden Daten des Adressregisters erforderlich:

.....

3. Dem Auftragnehmer wird kein Eigentum an den übergebenen Originaldaten übertragen, sondern lediglich ein Nutzungsrecht im Rahmen des gegenständlichen Auftrages des/der Datennutzers/in eingeräumt.

II. Pflichten des Auftragnehmers

1. Die Nutzung der übergebenen Daten ist erst nach Abgabe der vorliegenden ausgefüllten Verpflichtungserklärung durch den Auftragnehmer und deren Übermittlung an das BEV durch den Auftraggeber erlaubt.

2. Die Nutzung der übergebenen Daten ist für die Dauer von maximal 2 Jahren gestattet. Eine Weitergabe an einen Auftragnehmer über 2 Jahre hinaus ist vom Datennutzer mit dem BEV schriftlich zu vereinbaren.

3. Die Nutzung der übergebenen Daten beschränkt sich auf die Abwicklung des Auftrages gemäß Punkt I. Jede über den Auftrag hinausgehende Vervielfältigung, Verarbeitung und Verbreitung oder sonstige – kommerzielle oder nicht kommerzielle – Verwertung der Daten durch den Auftragnehmer ist nur nach vorheriger Zustimmung des BEV möglich und bedingt eine schriftliche Regelung zwischen dem BEV und dem Auftragnehmer.

4. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf Daten sowie eventuelle analoge Kopien davon haben. Jede Nutzung und Weitergabe der Originaldaten und deren Folgeprodukte durch den Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter sowie durch alle Personen, die seitens des Auftragnehmers das Zugriffsrecht auf die EDV-Anlage haben, für andere Zwecke ist ausnahmslos verboten. Der vorgenannte Personenkreis ist von diesem Verbot nachweislich in Kenntnis zu setzen.

5. Nur dem durch die Nutzungsgenehmigung mit dem BEV autorisierten Datenbenützer dürfen die gewonnenen Ergebnisse übergeben werden.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem BEV auf Anfrage jederzeit Details über die Nutzung und Verwendung der Daten mitzuteilen.

7. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten an diesen zurückgestellt werden und gegebenenfalls alle Folge- und Zwischenprodukte bzw. alle verfügbaren Kopien nachweislich gelöscht werden.

8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen digitalen und analogen Kopien der Originaldaten sowie auf deren Folgeprodukten, in geeigneter Form auf das Schutzrecht der Städte und Gemeinden hinzuweisen:

© Österreichisches Adressregister JJJ (z.B. 2019).

9. Der Auftragnehmer für die Be- und Verarbeitung der laut o.a. Nutzungsgenehmigung übergebenen digitalen Daten verpflichtet sich, die oben angeführten Bedingungen hinsichtlich dieser Daten rechtsverbindlich anzuerkennen und im Falle des fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Zuwiderhandelns eine Vertragsstrafe von 5.000,- Euro an das BEV zu entrichten. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und anderer Ansprüche bleibt dem BEV bzw. den Städten und Gemeinden unbenommen.

10. Weiters steht dem BEV bzw. den Städten und Gemeinden im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungserklärung das Recht zu, diese Nutzungsgenehmigung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung des BEV nicht innerhalb von zwei Wochen den vertrags- und rechtskonformen Zustand wiederherstellt und dies dem BEV nachweist. Der Auftragnehmer ist nach Kündigung der Nutzungsgenehmigung verpflichtet, auf Verlangen des BEV sämtliche Daten zu löschen.

III. Sonstige Bestimmungen

1. Eine Haftung für Mängel des Datenbestandes, insbesondere auch für Mängelfolgeschäden, wird von den Städten, Gemeinden und vom BEV – außer im Fall von Vorsatz sowie grober Fahrlässigkeit – nicht übernommen.

2. Eine Änderung oder Erweiterung dieser Nutzungsgenehmigung ist nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem BEV zulässig.

3. Der Auftragnehmer darf nicht im Namen oder für Rechnung der Städte und Gemeinden sowie des BEV handeln.

4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt. Diese Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen.

5. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Für den Auftragnehmer

am.....

.....

(rechtsverbindliche Unterschrift)